

**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Zwickau**  
**zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

für die Errichtung und Betrieb von zwei Flüssiggaslagerbehälteranlagen  
in  
08058 Zwickau, Alfred-Schön-Allee 6, Gemarkung Zwickau, Flurstücke 1675/41 und  
1675/42

Az.: 1393-106.11-330/45/35-mi

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Grammer System GmbH in 08058 Zwickau, Alfred-Schön-Allee 6, beantragte mit Datum vom 22. November 2022 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) und Nr. 9.1.1.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Flüssiggaslagerbehälteranlagen mit fünf Lagerbehältern mit je 2,9 t Propan in 08058 Zwickau, Alfred-Schön-Allee 6, Gemarkung Zwickau, Flurstücke 1675/41 und 1675/42.

Die erste Flüssiggaslagerbehälteranlage besteht aus vier erdgedeckten Flüssiggasbehältern mit insgesamt 11,6 t Lagermenge (4 x 2,9 t) und die zweite Anlage besteht aus einem oberirdischen Flüssiggasbehälter mit 2,9 t Lagermenge. Beide Anlagen verfügen über die dazugehörigen Verdampferanlagen und die erforderlichen Rohrleitungen. Die Anlagen sollen auf den Flurstücken 1675/41 und 1675/42 der Gemarkung Zwickau auf dem Betriebsgelände errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen sind der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVP zuzuordnen. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 7 Abs. 2 UVP. Demnach war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVP zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVP (Stufe 1 gemäß § 7 Abs. 2 UVP).

Innerhalb des beantragten Vorhabens befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Das Gebiet ist nicht als Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet eingestuft. In 1,4 km Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet „Weißenborner Wald“, die geplanten Anlagen haben keine Auswirkungen auf dieses Landschaftsschutzgebiet. Ebenfalls ist das Gebiet nicht als Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwem-

mungsgebiet ausgewiesen.

Darüber hinaus werden die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. In dem Vorhabengebiet wurde keine hohe Bevölkerungsdichte festgestellt. An den geplanten Standorten existieren keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler. Das Gebiet ist nicht von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde, als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden.

Eine signifikante Außenwirkung des Vorhabens über das Betriebsgelände hinaus ist aufgrund der Art der Nutzung nicht zu erwarten. Mit dem Anlagenbetrieb sind keine signifikanten Emissionen (Abgase, Staub, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Licht) über das Anlagen- gelände hinaus verbunden.

Das Vorhaben kann also keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, da besondere örtliche Gegebenheiten nicht feststellbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 9. Januar 2023

Landratsamt Zwickau

Wendler  
Amtsleiterin Umweltamt